

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2013, die Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013 die Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 und die Gemeinde Lentförden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **§ 1**

#### **Vertragspartner**

- (1) Die am Ende des Vertrages bezeichneten Vertragsparteien errichten mit Wirkung vom 01.01.2014 als Gründungsmitglieder einen wirtschaftlichen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragspartner.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen

und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Ausbau des jeweiligen Gemeindegebietes grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

- (2) Der Zweckverband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

### **§ 3**

#### **Satzung, Organe**

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 4**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltungsführung**

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband besitzt keine eigene Verwaltung. Die verwaltungsmäßige Führung erfolgt durch das Amt Moorrege. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Moorrege. Der Zweckverband erstattet dem Amt Moorrege die durch die Verwaltungsführung entstehenden Kosten im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmalig nach einjährigem Betrieb des Zweckverbandes festgesetzt. Der Betrag ändert sich darauf künftig in jedem Jahr um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten maximalen Prozentsatz für Personalkosten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird je zur Hälfte am 15.2. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (3) Über die kaufmännische und technische Betriebsführung entscheidet der Zweckverband nach Bewertung und Beurteilung der im Gebiet der Vertragspartner bereits erfolgten finanziellen und technischen Maßnahmen zur Errichtung passiver und aktiver Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung inklusive der Darstellung der dafür errichteten Unternehmensform durch den azv Südholstein. Der Zweckverband nimmt eine Prüfung und Bewertung durch Dritte vor.

## **§ 5**

### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen gemeindlichen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Verbandsumlage ist kostendeckend zu bemessen, ihr Maßstab ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlt jedes Verbandsmitglied dem Zweckverband unmittelbar zur Gründung einen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000 Euro.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung**

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom ..... erteilt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, das Innenministerium als Aufsichtsbehörde sowie die Verwaltung des Zweckverbandes.

Moorrege, den 19.07.2013

Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

(S)

(Brummund)

Gemeinde Heist  
Der Bürgermeister

(S)

(Neumann)

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)

Gemeinde  
Lentförden  
Der Bürgermeister

(S)

(Specht)